alanus hochschule

Staatlich anerkannte Hochschule
für Kunst und Gesellschaft

The Alanus University
of Arts and Social Science
The Alanus University
of Arts and Social Science

# AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE

Nr. 20 vom 18.04.2012

Herausgegeben vom Rektorat

**INHALT:**

**1. Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunsttherapie/Sozialkunst“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts**

# STUDIEN- und PRÜFUNGSORDNUNG

## Bachelor of Arts / Teilzeit
## Kunsttherapie / Sozialkunst

Anmerkung zum Sprachgebrauch:
Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionenbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## Inhaltsverzeichnis


**I. Allgemeiner Teil**
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 3 Akademischer Grad
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfer und Beisitzer
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Anrechung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

**II. Prüfungsverfahren**
§ 13 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
§ 16 Bachelor-Abschlussarbeit
§ 17 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Abschlussarbeit
§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung
§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

**III. Schlussbestimmungen**
§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
§ 26 Inkrafttreten

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Kunsttherapie Sozialkunst im Fachbereich 03 Künstlerische Therapien an der Alanus Hochschule.

### § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Studiums ist, die AbsolventInnen dazu zu befähigen, als kunsttherapeutisch und sozialkünstlerisch Tätige in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der sozial und therapeutisch angewandten bildenden Künste professionell Handeln zu können. Sie sollen die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen analysieren und mit ihnen adäquat umgehen können. Dabei sollen sie auf der Grundlage eines anthroposophisch kunsttherapeutischen Verständnisses in der Lage sein, Ansätze, Konzepte und Methoden verwandter und zeitaktueller Therapierichtungen benachbarter Felder zu analysieren und ggf. zu integrieren.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Kernkompetenzen erworben hat. Dabei handelt es sich insbesondere um:
- Entwicklung sozialkünstlerischer und kunsttherapeutischer Handlungskompetenz
- Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses
- Befähigung zu wissenschaftsfundierter Analyse und Konzeption

### § 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad **Bachelor of Arts (B.A.)** in der Fachrichtung Kunsttherapie.

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

(1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussarbeit acht Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module ergeben sich aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Ordnung ist. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.

(3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

(4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte.

(5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Prüfungsordnung des Studiengangs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer lediglich über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweist und in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweist, dass er über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügt. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur sowie eine mündliche Prüfung; sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzung sind Praxiserfahrungen im Rahmen eines vierwöchigen Praktikums im Umfang von mindestens 160 Stunden in einer sozialen Einrichtung. Zivildienst oder freiwilliges soziales Jahr werden ebenfalls anerkannt. Bei Müttern und Vätern, die vorwiegend die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann nach Einzelfallprüfung auf den Nachweis einer sozialen Tätigkeit verzichtet werden. Die Ausbildung in einem sozialen Beruf wird ebenfalls anerkannt. Bei schon vorliegender künstlerischer Ausbildung können künstlerische Projekte in einem sozialen Umfeld auf Antrag anerkannt werden.

(4) Macht der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen des Zulassungsverfahrens ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form, beispielsweise mit verlängerter Bearbeitungszeit, zu erbringen.

(5) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Lebenslauf
- beglaubigte Zeugniskopien (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung)
- zwei Passbilder
- Krankenversicherungsnachweis
- Für ausländische Bewerber: Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die durch ein anerkanntes Sprachzeugnis (z.B.TestDaF4/DSH2) spätestens zur Immatrikulation auch formell nachgewiesen werden müssen.
- Zusätzlich zu den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ist eine Mappe mit ca. zwanzig aktuellen (nicht älter als 5 Jahre) künstlerischen Arbeiten einzureichen (Höchstformat DIN A 1, keine Rollen, keine Plastiken, keine Originalleinwände). Skizzenbücher sind ausdrücklich erwünscht. Fotos künstlerischer Arbeiten sind in ausreichender Größe (mind. 10 x 15) und Qualität zur Verfügung zu stellen. Es können Arbeiten aus allen künstlerischen Bereichen der bildenden Kunst eingereicht werden. Eine unterschriebene Erklärung, dass die Arbeiten der Bewerber selbst angefertigt wurden, ist der Mappe beizufügen.

(6) Die Zeugnisse und Nachweise sind als beglaubigte Kopien in deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

(7) Die Hochschule kann in einer Aufnahmeordnung den Ablauf und die Details des Zulassungsverfahrens regeln.

## § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.

## § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor oder nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

(2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

## § 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 24 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer werden für zwei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Modulbeauftragten und/oder Prüfern bewertet. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala.

(3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

| Note | | |
|---|---|---|
| 1,0<br>1,3 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 1,7<br>2,0<br>2,3 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 2,7<br>3,0<br>3,3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7<br>4,0 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der

Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

| bei einem Durchschnitt von: | |
|---|---|
| bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | Gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | Befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | Ausreichend |
| ab 4,1 | nicht ausreichend |

(6) Die Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent) die besten 10 %
B (very good) die nächsten 25 %
C (good) die nächsten 30 %
D (satisfactory) die nächsten 25 %
E (suffiicient) die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail) nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail) nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach folgender Umrechnungstabelle:

| Deutsche Note | ECTS-Note |
|---|---|
| 1,0 bis 1,2 | A |
| 1,3 bis 1,5 | B |
| 1,6 bis 2,5 | C |
| 2,6 bis 3,5 | D |
| 3,6 bis 4,0 | E |
| ab 4,1 | F |

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund

a. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm, oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm, oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 von dem Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(7) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 6, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen vom Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

## § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss (siehe (2), letzter Satz). Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form im Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern die Prüfungskommission im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prü-

fungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(3) Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Absatz 3 gilt entsprechend; dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 50 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

## II. Prüfungsverfahren

### § 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
   a. den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen (vgl. § 15),
   b. der Bachelor-Arbeit (vgl. § 16),

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

(3) Alle Prüfungen werden in Deutsch abgenommen, es sei denn, der Studierende und der Prüfer einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

### § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelor-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens

vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:
   a. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Bachelor-Studiengang Bildende Kunst:
      i. eine Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
      ii. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
      iii. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
      iv. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
   b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
   c. gegebenenfalls eine Erklärung des Studenten, ob er der Zulassung von Zuhörern bei mündlichen Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht

(4) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn:

a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
b. der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
d. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
e. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

## § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes beherrschen und in angemessenem Umfang reflektieren können.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb desselben Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.

(3) Die jeweilige Art der Prüfungsleistung (Prüfungsform) ist der Anlage zu entnehmen. Zudem geben die Modulbeauftragten und Prüfer den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit Noten gem. § 9 bewertet.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfern gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen mitgeteilt werden.

(6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

- Künstlerische Arbeit (KA)
- Arbeitsbuch (AB)
- Referat (R)
- Kolloquium (KO)
- Hausarbeit (HA)
- Schriftliche Klausur (KL)
- Portfolio (PF)
- Praxisbericht (PB)

(7) Durch eine künstlerische Arbeit (KA) weisen die Studierenden nach, dass sie die in den Lehrveranstaltungen gelernten Methoden, Techniken und / oder Aufgabenstellungen selbständig künstlerisch bearbeiten und praktisch darstellen können.

(8) In einem Arbeitsbuch (AB) weisen die Studierenden nach, dass sie die Lehrinhalte erfasst haben und erweitern diese eigenständig vor ihrem persönlichen Erfahrungshintergrund. Das Arbeitsbuch integriert die einschlägige Literatur und gibt gleichzeitig Raum für gestalterische und reflexive Momente.

(9) Ein Referat (R) umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten; entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen), sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(10) Im Kolloquium (KO) soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Minuten.

(11) Eine Hausarbeit (HA) erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(12) In einer wissenschaftlichen Klausur (KL) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(13) Ein Portfolio (PF) umfasst:

1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert,
2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

(14) In einem Praxisbericht (PB) dokumentiert und reflektiert der Studierende seine Praxiserfahrungen in schriftlicher und foto- oder filmdokumentarischer Form. Dabei soll nachgewiesen werden, dass und wie er die Praxiserfahrungen unter fachlicher und professioneller Perspektive kontextualisieren und für die Entwicklung seines professionellen Selbstverständnisses sowie für die Entwicklung seiner therapeutischen Handlungskompetenz nutzen kann. In der Regel handelt es sich um Falldarstellungen in denen evaluierende Reflexionen möglich sind. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Praxiserfahrung; er sollte 15 Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entspricht 37.500 bis 62.500 Zeichen, Fotos werden nicht als Seiten gewertet), wobei der reflektorische Teil mindestens ein Drittel des Umfangs ausmachen soll.

(15) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Behinderung nicht in der Lage ist, bestimmte Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(16) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(17) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

## § 16 Bachelor-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus

1. einer schriftlich ausgearbeiteten wissenschaftlichen Arbeit,
2. einem auf diese Arbeit bezogenen Kolloquium,

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Thema der Bachelor-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
3. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren

(3) Die Zulassung ist auszusprechen, wenn mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind.

(4) Mit der Zulassung werden Erst- und Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Bachelor-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfer kann jeder Professor des Fachbereichs sein, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 8 Abs. 1 ausgegeben werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.

(5) Das Thema wird zwischen Studierendem und Erst-Prüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit hat rechtzeitig per Mail durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass der Studierende die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Bachelor-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Ausgabe des Themas (vgl. Absatz 5) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Bachelor-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei Leistungseinschränkungen durch Annullierung aufgrund triftiger Gründe, nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 18 (4&5) anzurechnen.

(9) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabe- und Referatszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

## § 17 Bachelor-Abschlussarbeit

(1) Mit der Bachelor-Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er

a. ein begrenztes Sachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann und in einer wissenschaftlichen Arbeit angemessen darstellen, kontextualisieren und reflektieren kann,
b. seine Ergebnisse angemessen mündlich darstellen und reflektieren kann.

(2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelor-Abschlussarbeit soll 30 Textseiten nicht unter- und 60 Textseiten nicht überschreiten (entsprechend 75.000 bis 150.000 Zeichen). Die schriftliche Bachelor-Abschlussarbeit wird vom Erstprüfer gem. § 16 Absatz 4 und mindestens einem weiteren Prüfer gem. § 9 Absatz 1 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Bachelor-Abschlussarbeit dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und ist in der Regel hochschulöffentlich. Es besteht aus einem Vortrag von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten Dauer und eine auf die Inhalte des Vortrags bezogene Diskussion von mindestens fünf und

höchstens zehn Minuten Dauer. Das Kolloquium wird von mindestens zwei Prüfern gem. § 8 Absatz 1, darunter dem Erst-Prüfer gem. § 16 Absatz 4, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer. §9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Bachelor-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Leistungen gem. Absatz 2 und 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll vier Wochen nach der Erbringung der Prüfung im letzten Teil erfolgt sein.

(5) Die Note der Bachelor-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für den schriftlichen Teil der Bachelor-Abschlussarbeit (gem. Absatz 2) und der Note für das Kolloquium (gem. Absatz 3). Dabei ist die Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit zweifach, die Note für das Kolloquium einfach zu gewichten. §9 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.

(2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(4) Wird ein Teil der Bachelor-Abschlussarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

(5) Ist die Bachelor-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens acht Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Abschlussarbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Abschlussarbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 17 Absatz 7sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.

(6) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

(7) Die Wiederholung einer bestanden Bachelor-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

## § 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn

1. alle studienbegleitenden Prüfungen und
2. die Bachelor-Abschlussarbeit

mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.

(2) In die Note für die studienbegleitenden Prüfungen fließen die Noten von 19 (Modulprüfungen+ BA Abschlussprüfung) Prüfungen ein, wobei sichergestellt sein muss, dass bei den nicht berücksichtigten Prüfungsleistungen keine Prüfungsform gem. § 15 Abs. 6 zweifach auftritt. Der Stellenwert der Note des einzelnen Moduls ergibt sich aus dem Quotienten der Leistungspunkte des betreffenden Moduls und der Summe der Leistungspunkte aller Module, deren Noten in die Berechnung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Satz 1 einfließen. Bei der Auswahl der nicht zu berücksichtigenden Prüfungsleistungen wird so vorgegangen, dass sich unter Berücksichtigung von Satz eins und zwei die bestmögliche Note für die studienbegleitenden Prüfungen ergibt. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:

1. Note für die studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 2
2. Note der Bachelor-Abschlussarbeit gem. §17 (5).

Dabei ist die Note gem. Ziffer 1 vierfach und die Note gem. Ziffer 2 einfach zu gewichten. §10 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

## § 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen

(1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleitungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 10 (2).

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 10 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 (2,3) und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.

(4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

## § 21 Zeugnis, Urkunde, Bachelor-Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, spätestens 8 Wochen nach der letzten Prüfung, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den jeweils erreichten Leistungspunkten und den jeweils erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Die Modulnoten, die gem. §19 Abs. 2 nicht in die Bildung der Gesamtnote einfließen, werden im Zeugnis eingeklammert; die Bildung der Gesamtnote ist in einer Fußnote angemessen zu erläutern. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen; ggf. erzielte Noten fließen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichsleiter oder seinem Stellvertreter gem. § 8 Absatz 1 zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden der Prüfungsausschuss und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.

(3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung (Vgl. § 13) nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule, oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

# III. Schlussbestimmungen

## § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird den Kandidaten/Kandidatinnen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

## § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Künstlerische Therapien durch Ausfertigung des Rektors mit Wirkung ab Beginn des Studiengangs in Kraft.

Alfter, der 18.04.2012

Alanus Hochschule
DER REKTOR

| Modul-Code | Modulbezeichnung | LP | SWS | KST | Praxis KST | SST | WL |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **A** | **Künstlerische Grundlagen** | | | | | | |
| A1 | Künstlerische Grundlagen I | 10 | 8 | 102 | | 148 | 250 |
| A2 | Künstlerische Grundlagen II | 11 | 9 | 113 | | 162 | 275 |
| A3 | Intermediale Ansätze, Sozialkunst | 5 | 3 | 48 | | 77 | 125 |
| **B** | **Kunsttherapeutische Grundlagen** | | | | | | |
| B1 | Anthropologische Entwicklungslehre & Kunsttherapeutische Anamnese I | 14 | 11 | 134 | | 216 | 350 |
| B2 | Anthropologische Entwicklungslehre & Kunst-therapeutische Anamnese II | 10 | 8 | 102 | | 148 | 250 |
| B3 | Pathologie & Kunsttherapeutische Diagnose I | 12 | 10 | 118 | | 182 | 300 |
| B4 | Pathologie & Kunsttherapeutische Diagnose II | 14 | 11 | 134 | | 216 | 350 |
| B5 | Kunsttherapeutische Therapieverfahren I | 13 | 12 | 148 | | 202 | 350 |
| B6 | Kunsttherapeutische Therapieverfahren II | 9 | 7 | 87 | | 138 | 225 |
| B7 | Arbeitsfelder & interkulturelle Aspekte der Kunsttherapie | 7 | 5 | 61 | | 114 | 175 |
| B8 | Berufsrecht & Berufskunde | 5 | 4 | 46 | | 79 | 125 |
| **C** | **Kunsttherapeutische Handlungskompetenz** | | | | | | |
| C1 | Praxisfeld I Sozialkunst & Coaching | 9 | 3 | 37 | 48 | 140 | 225 |
| C2 | Praxisfeld II Kunsttherapie Kinder & Jugendli-che | 9 | 2 | 33 | 53 | 139 | 225 |
| C3 | Praxisfeld III Kunsttherapie Erwachsene & Se-nioren | 8 | 3 | 36 | 69 | 95 | 200 |
| C4 | Praxisfeld IV Klinisches Praktikum | 9 | 2 | 32 | 80 | 88 | 200 |
| C5 | Lehrtherapie mit künstlerischen Medien in The-orie und Praxis | 8 | 6 | 77 | | 123 | 200 |
| **D** | **Studium Generale** | | | | | | |
| D1 | Ästhetik Kunstgeschichte | 6 | 4 | 56 | | 94 | 150 |
| D2 | Erkenntnis-, Wissenschaftstheorie, Forschung & Ethik | 7 | 5 | 59 | | 116 | 175 |
| D3 | Wissenschaftsbegriff der Anthroposophie | 6 | 5 | 57 | | 93 | 150 |
| E | Bachelor- Thesis | | | | | | |
| E1 | Wissenschaftlicher Studienabschluss BA | 8 | 2 | 23 | | 177 | 200 |
| | **Gesamtes Studium** | **180** | **120** | **1503** | **250** | **2747** | **4500** |

| Prüfungsformen | Abkürzung |
|---|---|
| Künstlerische Arbeit | (KA) |
| Hausarbeit | (HA) |
| Klausur | (KL) |
| Kolloquium | (KO) |
| Referat | (R) |
| Praxisbericht | (PB) |
| Portfolio / Studienbuch | (PF) |
| Arbeitsbuch | (AB) |

| Abkürzungen | Bezeichnungen |
|---|---|
| ECTS | European Credit Transfer and A mulation System |
| SWS | Semesterwochenstund |
| SST | Selbststudium |
| KST | Kontaktstunden |
| LP | Leistungspunkte |
| SM | Semester |